Prof. G. Müller

Klausur im öffentlichen Recht II vom 9. September 2005

Fall 1 (36 Punkte)

Der (zuständige) Gemeinderat der Gemeinde A. (Kanton X.) ordnete am 25. August 2005 gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG und § 2 des kantonalen Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (siehe Anhang) an, dass das Quartier X. als verkehrsberuhigte Zone zu signalisieren sei. In dieser Zone ist Verkehr mit Motorfahrzeugen nur zum Güterumschlag und zum Ein- und Aussteigenlassen gestattet; im Übrigen ist die Zufahrt für Hotelgäste und Taxis sowie Fahrzeuge mit schriftlicher Ausnahmebewilligung erlaubt. Der Gemeinderat begründet diese Anordnung mit dem Charakter des Wohn- und Geschäftsquartiers, dem Schutz des Ortsbildes und dem Bedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner nach Ruhe.

B., Eigentümer einer im Quartier X. gelegenen Liegenschaft, in welcher er eine Beratungsfirma betreibt, hat diese Anordnung bei den zuständigen kantonalen Instanzen ohne Erfolg angefochten. Er möchte den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid auf Bundesebene weiterziehen mit der Begründung, die Einschränkung der Zufahrt zu seiner Liegenschaft stelle einen unzulässigen Eingriff in seine Wirtschaftsfreiheit und sein Eigentum dar.

1. Steht B. ein Rechtsmittel auf Bundesebene zur Verfügung? (13 Punkte)

2. Verstösst die Verkehrsanordnung des Gemeinderates der Gemeinde A. gegen die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie? (Frage 2 unabhängig von der Antwort auf Frage 1 beantworten) (15 Punkte)

3. Nehmen Sie an, die Verkehrsanordnung des Gemeinderates der Gemeinde A. sei rechtskräftig geworden. Könnte B. einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, weil seine Liegenschaft durch die Einschränkung der Zufahrt an Wert verloren hat? (8 Punkte)

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)

Art. 3 (Auszug)

Befugnisse der Kantone und Gemeinden

[1] Die kantonale Strassenhoheit bleibt im Rahmen des Bundesrechts gewahrt.

[2] Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde.

[3] Der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr kann auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden; Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet. Vorbehalten ist die Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger.

[4] Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. …

(Abs. 5 und 6)

Auszug aus dem Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Kantons X.

§ 2

Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 – 4 SVG werden für Kantonsstrassen sowie Gemeindestrassen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen durch die kantonale Behörde und für alle übrigen öffentlichen sowie privaten Strassen durch den Gemeinderat erlassen.

§ 3

(1) Verkehrsanordnungen sind im Amtsblatt des Kantons X. und zusätzlich im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

(2) Gegen Verkehrsanordnungen kann jeder Betroffene innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung bei der verfügenden Behörde Einsprache erheben. Gegen Einspracheentscheide kann innert 20 Tagen bei Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Fall 2 (19 Punkte)

Das Gemeindewerkreglement der Gemeinde G. (erlassen von der zuständigen Gemeindeversammlung) sieht eine sog. Gemeindewerkpflicht für die Reinigung, die Schneeräumung und den Unterhalt der Gemeindestrassen vor. Die Pflicht trifft nicht alle Benutzer der Strassen, sondern nur die in der Gemeinde G. als Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsnehmer im Grundbuch eingetragenen Personen, die während 10–20 Stunden pro Jahr Reinigungs-, Schneeräumungs- oder Unterhaltsarbeiten zu verrichten haben. Ausgenommen von der Gemeindewerkpflicht sind unter 18 oder über 69 Jahre alte Personen und Bezüger einer Invalidenrente. Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsort ausserhalb der Gemeinde können von der Gemeindewerkpflicht befreit werden. Eine solche Befreiung hat die Pflicht zur Leistung einer Abgabe von Fr. 20.- bis Fr. 30.- pro Stunde zur Folge.

H., Eigentümer eines Ferienhauses in G., der in der Stadt Z. wohnt, möchte von Ihnen wissen, ob die Regelung betreffend Abgabepflicht mit der Bundesverfassung zu vereinbaren ist. (Sie können davon ausgehen, dass die Gemeinde G. nach kantonalem Recht zum Erlass eines Gemeindewerkreglementes zuständig ist.)